

Merkblatt

zur Durchführung von Abzeichenprüfungen im Pferdesport in Schleswig-Holstein:

1. Anforderungen und Bewertung gemäß **APO 2020**
2. Genehmigung/ Voraussetzungen:

Die Ausrichtung erfolgt mit Genehmigung der LK in Reit-, Fahr- od. Voltigiervereinen bzw. -schulen sowie Pferdebetrieben, die dem PSH angeschlossen sind, ggf. auch bei Anschlussverbänden, sofern diese über eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung verfügen.

Der Prüfung **muss** ein Vorbereitungslehrgang vorausgehen und der Ausbilder **muss** eine **gültige** DOSB-Lizenz besitzen.

Der Einsatz eines Parcourschefs, insbesondere im Bereich des RA 2 u. 1 wird empfohlen.

3. Die Termine für Abzeichenprüfungen sind der LK spätestens 4 Wochen vorher schriftlich anzumelden. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,- € erhoben; bei verspäteter Prüfungsanmeldung und/oder verspäteter Rückgabe der Prüfungsunterlagen wird zusätzlich eine Säumnisgebühr von 25,-€ erhoben.

Der Pferdesportverband Schleswig-Holstein behält sich vor, für weitere Versäumnisse zusätzliche Gebühren zu erheben.

4. Richter/Prüfer werden wie folgt berufen:

Ein Richter/Prüfer wird vom veranstaltenden Verein oder Betrieb vorgeschlagen. Gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der FN ist durch den Veranstalter grundsätzlich ein Richter/Prüfer zu benennen, bei dem jede Besorgnis der Befangenheit auszuschließen ist und der über die erforderliche Qualifikation verfügt.

Voraussetzung für die Abnahme von Reitabzeichen sowie der Führerscheine: mind. DL, SL, oder Richter Breitensport. Bei höheren Abz.-Prüfungen muss mind. 1 Richter die entspr. Qualifikation der zu absolvierenden Prüfungs-Klasse aufweisen.
Für Fahr-Abz.-Prüfungen ist die Richter-Mindest-Qualifikation „F“. Für FA 2 mind. 1 Richter mit FS-Qualifikation!

Darüber hinaus bedarf der vorgeschlagene Richter der Zustimmung der LK

- Wenn ein zweiter Richter erforderlich ist, wird dieser i.d.R. von der LK beauftragt.
- Für den Pferdeführerschein Umgang/Reiten ist bis 20 Tln. ein Richter/Richter Breitensport ausreichend, ab 21 Tln. ist ein zweiter Richter oder Prüfer erforderlich.

5. Mindest-/Höchstzahl der Teilnehmer/Abzeichen je Prüfungstag:

-Mindestens **fünf**, max. **20** Teilnehmer/Abzeichen je Prüfungstag.
Darüber hinaus ist ein 3. Prüfer bei bis zu max. **30** Teilnehmern/Abzeichen einzusetzen, dieser wird i.d.R. von der Landeskommission berufen.

-Bei Fahrabzeichen mindestens vier, max. 12 Teilnehmer. Darüber hinaus ist ein 3. Prüfer bei bis zu max. 16 Teilnehmern einzusetzen.

6. Zusatzbestimmungen für Reit-, Voltigier-, Longier- bzw. Fahrabzeichen-Prüfungen:

-Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zum RA/FA/LA 5 oder VA 4 ist der Besitz/ Erwerb des Pferdeführerscheins Umgang oder der **RA 7 und 6**, diese können im Vorfeld oder am gleichen Tag wie das gewünschte Leistungsabzeichen absolviert werden.

-Der Bewerber **muss** die Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört, nachweisen.

Zur Durchführung:

7. Spring-Parcours/Pony-Anforderungen:

Im Springen sind die von der FN vorgegebenen Standardparcours siehe Aufgabenheft -Reiten- zugelassen.

Hierbei sind für G-Ponys je Galoppsprung ca. 30 cm abzuziehen, für M und K-Ponys nach Rücksprache mit dem Ausbilder entsprechend mehr; außerdem ist eine Verringerung der Hindernis-Abmessungen in Höhe u. Weite vorzunehmen. Es müssen Sicherheitsauflagen gem. LPO verwendet werden.

8. Prüfungen/Bewerber je Pferd:

-Bei gerittenen/geführten Abzeichen sowie Longier-Abzeichen sind pro Pferd und Prüfungsteil nicht mehr als **zwei** Bewerber erlaubt.

-Bei Fahr-Prüfungen sind je Gespann max. **vier** Bewerber pro Tag zulässig.

9. Dispens von einer Teilprüfung:

-Eine Dispenserteilung ist nicht mehr möglich

Reiter, die Abzeichen in nur einer Disziplin absolvieren möchten, müssen die Spezialabzeichen (disziplinspezifischen Abzeichen s. APO 2020) absolvieren, im Einzelfall müssen Details mit der Lehrgangleitung und der Prüfungskommission vor Ort besprochen werden.

10. Nachweisbögen, LK-Bericht und Abrechnungsvordruck

-Die ausgegebenen Unterlagen sind sorgfältig, vollständig und leserlich auszufüllen und innerhalb einer Woche nach Prüfungstermin an den PSH zurück zu senden.

-Unvollständige oder unleserliche Unterlagen werden Ihnen auf Ihre eigenen Kosten zurück gesendet und/oder gegebenenfalls mit einer Bearbeitungsgebühr für erhöhten Aufwand nachberechnet.